

# **SITZUNGSPROTOKOLL**

## **DES GEMEINDERATES DER STADT GROSS-SIEGHARTS**

**11. Dezember 2013**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 2. Dezember 2013 durch Kurrende, per Mail und Fax.  
Die Tagesordnung wurde am 2.12.2013 an der Amtstafel angeschlagen.

Anwesend waren:

Bürgermeister Gerald MATZINGER  
Vizebürgermeister Werner FRÖHLICH  
Stadtrat Ulrich ACHLEITNER  
Stadtrat Josef BAUER  
Stadtrat Dipl. Kfm. (FH) Christian KOPECEK  
Stadträtin Sabine ÜBLER

Gemeinderat:

Trude BLACHA, Tamara EDLINGER, Willibald EDLINGER, Eveline HAUER, Franz IRSCHIK, Ing. Otto KLANER, Michael LITSCHAUER, Ulrike PANY, Martin PAUSWEG, Andreas PESCHEL, Johann PFABIGAN, Michael SCHELM, Gerold SCHEIDL, Elfriede STEINDL, Kurt WEBER, Leopold WEIXLBRAUN

Entschuldigt:

Gemeinderat Mag. Johann BÖHM

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Jochen STRNAD

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender:

Bürgermeister Gerald MATZINGER

### Tagesordnung:

- 1) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Sitzung vom 16.10.2013.
- 2) Voranschlag 2014
- 3) Bericht Kassenkontrolle vom 9.12.2013
- 4) Gestattungsvertrag Windpark am Predigtstuhl
- 5) Sanierungskontrolle
- 6) Vergabe Ziviltechnikerleistungen ABA BA 12
- 7) Darlehensausschreibung Abwasserbeseitigungsanlage
- 8) Darlehensausschreibung Wasserversorgungsanlage
- 9) Rechnungsgenehmigungen
- 10) Überlassung von Räumen im Schloss
- 11) Festsitzung Gemeinderat 18.12.2013
- 12) Festlegung der Gemeinderatssitzungstermine 2014
- 13) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich).

\* \* \* \*

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die vorliegende Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

#### **1. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Sitzung vom 16.10.2013.**

Da bisher keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll eingegangen sind gilt das Protokoll als genehmigt.

#### **2. Voranschlag 2014**

Sachverhalt: Der Voranschlag weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 6,754.900 und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 3,141.200, insgesamt somit € 9,896.100 auf. Im ordentlichen Haushalt wurden die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Einnahmen und Ausgaben vorgesehen. Die zu leistenden Beiträge an das Land NÖ betragen:

Berufsschul-Erhaltungsbeitrag € 56.600,--, Sozialhilfe Wohnsitzgemeindebeitrag € 29.900,--, Jugendwohlfahrtsumlage € 44.300,--, Krankenanstaltenbeitrag (NÖKAS) € 618.800,--, Sozialhilfeumlage € 377.200,-- und Landespflegegeld € 57.900,-- das sind gesamt € 1,184.700,--.

Im ordentlichen Haushalt ist ein formeller Haushaltsausgleich in Höhe von € 869.500,-- veranschlagt.

Im außerordentlichen Haushalt sind folgende Vorhaben vorgesehen, wobei hinsichtlich Finanzierung noch Gespräche mit dem Büro des Landeshauptmannes bzw. mit der Aufsichtsbehörde zu führen sind:

Schmutzwasserkanal Ellends:

*Ausgaben:* Zinskapitalisierung € 500,--, Beiträge an EVN-Wasser € 6.500,--

*Einnahmen:* Darlehen NÖ Wasserwirtschaftsfonds € 500,--, Bundesförderung € 6.500,--

Da die Förderabwicklung über die Gemeinde erfolgte, müssen diese Beträge veranschlagt werden.

Friedhöfe:

*Ausgaben:* Baukosten Wasserleitung inklusive Sanierung der von der Leitungsverlegung betroffenen Wege € 150.000,--

*Einnahmen:* Bankdarlehen € 150.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt)

Amtsgebäude:

*Ausgaben:* Sanierung des Dachstuhles am Amtsgebäude € 70.000,--

*Einnahmen:* Bankdarlehen € 70.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt)

Regenwasserkanal Ellends:

*Ausgaben:* Baukosten € 600.000,-- (Schätzung)

*Einnahmen:* Bankdarlehen € 600.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt)

Das Bankdarlehen vermindert sich um die Förderung von Bund und Land, welche jedoch erst nach Einreichung zur Förderung von den Förderstellen errechnet wird.

Hochwasserschutz Sieghartsles:

*Ausgaben:* Bau- und Projektkosten € 100.000,--

*Einnahmen:* Bundesförderung € 33.500,--, Landesförderung € 33.500,--, Zuführung vom OH € 33.000,--

Feuerwehren:

*Ausgaben:* Ankauf Feuerwehrfahrzeuge € 220.000,-- (HLF 2 für Waldreichs € 220.000,--), Baukostenbeitrag an Waldviertler Siedlungsgenossenschaft für Neubau Feuerwehrhaus Groß-Siegharts bei Baubeginn € 48.000,-- (noch offen), bei Übergabe 27.400,--.

*Einnahmen:* Ersätze für Ankauf Feuerwehrfahrzeuge durch FF € 80.000,--, Subvention Landesfeuerwehrverband € 60.000,--, Zuführung vom OH € 155.400,-.

Gemeindestraßen:

*Ausgaben:* Baukosten € 550.000,-- (Straßenentwässerung Braunhanslweg und Grabenfeldstraße € 40.900,-, Braunhanslweg € 91.900,--, Grabenfeldstraße € 66.100,--, Verbindungsstraße Ellendser Straße – Silostraße € 13.700,--, Aufschließungsstraße Siedlung Waldstraße € 311.100,--) Nebenanlagen Waidhofner Straße 26.300,--.

*Einnahmen:* Bankdarlehen € 550.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt).

Mit dem Büro Landeshauptmann Pröll wurden die Straßenbauvorhaben besprochen, die Genehmigung steht noch aus.

Feld- und Güterwege:

*Ausgaben:* Instandhaltungen gemäß Schreiben der Abteilung ST8 des Amtes der NÖ Landesregierung, € 16.000,--

*Einnahmen:* Bedarfszuweisungen € 4.000,--, Landesbeitrag € 4.000,-- Zuführung vom OH € 8.000,--

#### Gemeindebauhof:

*Ausgaben:* Anschaffung von Fahrzeugen: Traktor, Kipp-Anhänger, Dumper € 150.000,--

*Einnahmen:* Bankdarlehen € 150.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt)

#### Abwasserbeseitigungsanlage:

*Ausgaben:* Ausbaurkosten € 1,200.000,-- (Bauabschnitt 12), Zinskapitalisierung € 2.800,--

*Einnahmen:* Darlehen NÖ Wasserwirtschaftsfonds € 200,--, Darlehen Wasserwirtschaftsfonds € 2.600,-- (hängt mit der Zinskapitalisierung zusammen), Bankdarlehen € 1,200.000,-- (die Rückzahlung des Darlehens ist im ordentlichen Haushalt veranschlagt).

Das Bankdarlehen vermindert sich um die Förderung von Bund und Land, welche jedoch erst nach Einreichung zur Förderung von den Förderstellen errechnet wird.

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 13. bis 27. November 2013. Stellungnahmen sind keine eingelangt. Zu beschließen wäre der Voranschlag 2014, der Dienstpostenplan und der Mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum von 2014 bis 2018. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt. Mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderäten eine Kurzfassung des Voranschlags und des Mittelfristigen Finanzplanes übermittelt.

Antrag des Bürgermeisters: Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat den Voranschlag 2014 sowie den Mittelfristigen Finanzplan wie vorgelegt genehmigen.

Wortmeldungen: StR. Bauer

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

### **3. Bericht Kassenkontrolle 09.12.2013**

Sachverhalt: Am 09.12.2013 wurde vom Prüfungsausschuss eine Kassaprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende-Stellvertreter des Prüfungsausschusses bringt den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: keine

### **4. Gestattungsvertrag Windpark am Predigtstuhl**

Sachverhalt: Seitens der Firma W.E.B Windenergie AG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, wurde ein Gestattungsvertrag für die Sondernutzung von Gemeindegrund betreffend Errichtung eines Windparks am Predigtstuhl zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat bereits einen Gestattungsvertrag unterzeichnet und um eine weitere Planung durch die WEB zu ermöglichen, ist auch ein derartiger Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Groß-Siegharts notwendig. Die Gemeinderäte konnten in den vorliegenden Vertrag Einsicht nehmen und der Vertrag wurde mit den Gemeinderatsfraktionen durchbesprochen. Der Vertrag wird dem Protokoll als Beilage A beifügt und gilt als Bestandteil dieses Protokolls.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Antrag des Bürgermeisters: Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat den Gestattungsvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der W.E.B genehmigen.

Wortmeldungen: GR Klaner, Bgm Matzinger, StR Bauer

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 20 Stimmen angenommen. Ein Gemeinderat stimmte gegen den Antrag (GR Klaner ÖVP). Ein Gemeinderat enthielt sich der Stimme (GR Weber FPÖ).

## **5. Sanierungskontrolle**

Sachverhalt: Im September 2013 wurde durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich der Einhaltung und Realisierung des Sanierungskonzeptes durchgeführt. Der Bericht über diese Kontrolle ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister verliest den Bericht vollinhaltlich.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Wortmeldungen: keine

## **6. Vergabe Ziviltechnikerleistungen ABA BA12**

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2013 wurde beschlossen die Ziviltechnikerkanzlei Micheljak zur Vorlage eines Angebotes betreffend die Durchführung der Ziviltechnikerleistungen für den Bauabschnitt 12 der ABA einzuladen.

Das Angebot ist am 30.10.2013 bei der Stadtgemeinde eingelangt und ergibt einen Gesamtbetrag von € 69.214,92. Darin ist ein 16% Rabatt für die Ausschreibung und die örtliche Bauvergabe enthalten, wenn diese Leistungen gemeinsam mit den bereits beauftragten Leistungen für den Regenwasserkanal-Ellends erfolgen können. Weiters ist darin ein Nachlass in der Höhe von 5% auf den Gesamtbetrag unter dem Titel Dauerbeschäftigung berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters: Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für den Bauabschnitt 12 der Abwasserbeseitigungsanlage an die Ziviltechnikerkanzlei Micheljak beschließen.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

## **7. Darlehensausschreibung Abwasserbeseitigungsanlage**

Sachverhalt: Im Voranschlag für das Jahr 2013 ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 290.000,-- für die Kanalbauten Hohenberg-Gasse und Regenwasserkanal Fistriz vorgesehen, welche aber noch nicht ausgeschrieben wurde. Da nunmehr die Rechnungen für die Kanalbauten vorliegen wird vorgeschlagen das Darlehen in der Gesamthöhe von € 290.000,-- auszuschreiben um die Kosten der Baumaßnahmen finanzieren zu können.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Antrag des Bürgermeisters:

Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat die Ausschreibung eines Darlehens in der Höhe von € 290.000,-- für die Abwasserbeseitigungsanlage beschließen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

## **8. Darlehensausschreibung Wasserversorgungsanlage**

Sachverhalt: Im Voranschlag für das Jahr 2013 ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 88.000,-- für die Wasserversorgungsanlage BA 06 für die Hohenberg-Gasse und die Siedlung Waldstraße vorgesehen, welche aber noch nicht ausgeschrieben wurde. Es wird

vorgeschlagen ein Darlehen in der Höhe von € 88.000,-- auszuschreiben um die Kosten der Baumaßnahmen finanzieren zu können.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Antrag des Bürgermeisters:

Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat die Ausschreibung eines Darlehens in der Höhe von € 88.000,-- für die Wasserversorgungsanlage beschließen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

## **9. Rechnungsgenehmigungen**

### **Abwasserbeseitigungsanlage**

Sachverhalt: Für das außerordentliche Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage liegt folgende Rechnung vor:

Talkner GmbH	24.09.2013	RechnungsNr.	AF 9298	€ 262.417,30
--------------	------------	--------------	---------	--------------

Zuständigkeit: Gemeinderat

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Rechnung genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

### **Abwasserreinigungsanlage**

Sachverhalt: Für das außerordentliche Vorhaben Abwasserreinigungsanlage liegt folgende Rechnung vor:

Ziviltechnikerkanzlei Micheljak	25.11.2013	RechnungsNr.	DPA-13101	€ 46.800,00
---------------------------------	------------	--------------	-----------	-------------

Zuständigkeit: Gemeinderat

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

### **Wasserversorgungsanlage**

Sachverhalt: Für das außerordentliche Vorhaben Wasserversorgungsanlage liegt folgende Rechnung vor:

Talkner GmbH	24.09.2013	RechnungsNr.	AF 9299	€ 51.129,28
--------------	------------	--------------	---------	-------------

Zuständigkeit: Gemeinderat

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Rechnung genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

## **10. Überlassung von Räumen im Schloss an den Kameradschaftsbund**

Sachverhalt: Die Räumlichkeiten im Erdgeschoß links, im Seitentrakt des Schlosses im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> sollen neu vergeben werden. Der Kameradschaftsbund Groß-Siegharts will die Räumlichkeiten für Vereinszwecke nutzen. Es wird vorgeschlagen die Räumlichkeiten zu einem Betriebskostenersatz von € 50,-- monatlich zu überlassen, da es sicher besser ist, wenn die Räume benützt und belüftet werden als ständig leer zu stehen. Der Verein soll die Räume benützen können solange keine anderer Bedarf besteht.

Antrag des Bürgermeisters: Über Vorschlag des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat für vereinsinterne Zwecke des Kameradschaftsbundes die Überlassung der Räumlichkeiten, wie im Sachverhalt dargestellt bis auf Widerruf gewähren.

Zuständigkeit: Gemeinderat

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

### **11. Festsitzung Gemeinderat**

Sachverhalt: Am 18.12.2013 soll eine Festsitzung des Gemeinderates anlässlich der Versetzung in den Ruhestand von Stadtdirektor Franz Schelm abgehalten werden. Herrn Dir. Franz Schelm wird in dieser Festsitzung der Ehrenring der Stadt Groß-Siegharts verliehen. Im Anschluss an die Sitzung sollen die Gäste und die Mitglieder des Gemeinderates zu einem kleinen Imbiss in den Räumlichkeiten des Schlosses eingeladen werden.

### **12. Festsetzung der Sitzungstermine Gemeinderat 2014**

Sachverhalt: Die Gemeinderatssitzungen haben laut § 44 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden. Der Bürgermeister schlägt für 2014 daher folgende Sitzungstermine vor:

Gemeinderat:

19.03.2014 / 18.06.2014 / 24.09.2014 / 10.12.2014.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2014 wie vorgeschlagen genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

### **13. Personalangelegenheiten.**

Die Behandlung erfolgt im nicht öffentlichen Teil.

**Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2013**

# Gestattungsvertrag

---

abgeschlossen zwischen

WEB Windenergie AG,  
Davidstraße 1  
A-3834 Pfaffenschlag

nachstehend Betreiber genannt,

und der

Stadtgemeinde Groß-Siegharts  
Schlossplatz 1  
3812 Groß-Siegharts

nachstehend Gemeinde genannt:

## **Präambel:**

Der Betreiber beabsichtigt den Bau eines Windparks am Predigtstuhl in den Gemeinden Groß-Siegharts und Waidhofen an der Thaya bestehend aus maximal 8 (in Worten acht) Windkraftanlagen, wobei sich maximal 5 (in Worten fünf) Windkraftanlagen in der Gemeinde Groß-Siegharts befinden und auch Grundstücke der Gemeinde Groß-Siegharts benötigt werden (z.B. Verkabelung und Wegenutzung). Sobald die genaue Positionierung der Anlagen sowie die Zufahrten und die Kabeltrasse fixiert wurden, wird der Gemeinde eine Liste mit allen benötigten Grundstücken, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, nachgereicht. Diese Liste soll dann auch Bestandteil des Vertrages werden.

Der genaue Ort und die Art der Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Stromnetz werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt. Es wird hier klarstellend festgehalten, dass sämtliche Stromleitungen als Erdkabel ausgeführt werden und keine Freileitungen errichtet werden.

Die Gemeinde steht dem Projekt aufgeschlossen gegenüber und sieht dessen Umsetzung als für das Wohl der Gemeinde förderlich. Zum Zweck der Umsetzung dieses Projekts gestattet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Sondernutzungsvereinbarung einen im Folgenden näher ausgeführten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund. Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung der Beeinträchtigung für allgemeine, ideelle und nicht im Einzelnen messbare, Nachteile und Mehraufwendungen der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb des Windparks geregelt,

darunter fallen unter anderem Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbilds sowie durch Geräusche insbesondere während der Bauphase.

## **§1 Rechte des Betreibers**

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber

- die Verlegung von windparkinternen elektrischen Kabeln und Datenleitungen
- die Benützung und – falls erforderlich – die Befestigung, Verbreiterung oder Reparatur der Wege auf Kosten des Betreiber während der Bauphase und während des Betriebes der Anlage
- die dauerhafte Nutzung des Luftraumes
- die Verlegung von elektrischen Kabeln und Datenleitungen auf den dafür erforderlichen Wegen,
- sowie alle sonstige für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen notwendigen Leitungen, Bauten und Nutzungen,
- das Absperren von Straßenteilen insofern und soweit für diese Arbeiten unbedingt nötig

Vom Betreiber verlegte Leitungen udgl. bleiben im Eigentum des Betreibers.

Die Gemeinde wird dem Betreiber bei der Erlangung der Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks bestmöglich unterstützen und allfällig notwendige Erklärungen in diesem Sinne abgeben.

## **§ 2 Pflichten des Betreibers**

Die Betreiber wird nach Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufes, folgende Punkte bei der Errichtung und dem Betrieb erfüllen:

- a) Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes rechtzeitig vor Baubeginn, sodass auch Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann.
- b) Wird für die Querung von asphaltierten Verkehrsflächen eine offene Bauweise gewählt, so ist nach den Bauarbeiten der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachfirma wieder herstellen zu lassen.
- c) Das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden.
- d) Die Verlegetiefe muss mindestens 1,00 m gemessen vom bestehenden Grundstücksniveau betragen.
- e) Die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 0,30 m zu verfüllen und jede einzelne Schichte ist ordnungsgemäß zu verdichten.
- f) Die Künettenoberflächen sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- g) Die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls.
- h) Über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige Ö-Normen und technische Richtlinien, technischer Standard hinsichtlich Druckproben und Verdichtung) ist der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hiezu befugten Fachfirma vorzulegen.
- i) Bei Arbeiten auf Wegen (z.B. Oberflächenverbesserung) bzw. solchen Tätigkeiten, die eine Benützung der Wege beeinträchtigen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit den betroffenen Anrainern durchzuführen, in der ein Bauzeitplan festgelegt wird. Ein darüber verfasstes Protokoll ist der Gemeinde vorzulegen.

- j) Leitungen auf Gemeindewegen sind grundsätzlich parallel oder senkrecht zu den Weggrenzen und so weit als technisch möglich an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen. Die Lage ist mit der Gemeinde festzulegen.

### **§ 3 Rechte der Gemeinde**

Die Gemeinde kann auf Kosten des Betreibers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird und keine sinnvolle Alternative gefunden werden kann.

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage wird der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 4 Schadensbehebung**

Anlagegebrechen oder die Behebung von Schäden, die eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Benützung von Gemeindegrund verursachen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Zeitplan der Behebung solcher Schäden ist mit der Gemeinde abzusprechen.

### **§ 5 Kosten der Instandhaltung**

Der Betreiber hat alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung seiner Anlagen entstehen oder der Gemeinde durch gerechtfertigte Ansprüche Dritter erwachsen.

### **§ 6 Investitionen an Gemeindestraßen**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die durch die Herstellung/Errichtung, den Bestand, die Änderung, Wartung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde wird im Rahmen des rechtlich Möglichen und Erlaubten ihre Zustimmung zu derartigen Umgestaltungen erteilen, soweit dies dem Wohl der Gemeinde nicht entgegensteht.

### **§ 7 Beseitigung der Anlagen**

- (1) Der Betreiber wird die Windkraftanlagen nach endgültiger Stilllegung des Windparks beseitigen.
- (2) Verlegte Kabel können nach Wahl des Betreibers und in Rücksprache mit den Gemeinden im Boden verbleiben, da sie nach dem derzeitigen Ermessen kein Hindernis für die Benützung der Grundstücke darstellen. Sollten sich die Leitungsanlagen nach Beendigung des Vertrages nachweislich als Hindernis für die Benützung erweisen, kann die Gemeinde von den Betreibern die Beseitigung der Leitungsanlagen auf Kosten des Betreibers verlangen. Vom Betreiber vereinbarungsgemäß vorgenommene Veränderungen an den Wegen (Verstärkung, Verbreiterung usw.) müssen nicht rückgebaut werden.
- (3) Jede Änderung in der Art der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

- (4) Im Schadensfall ist der Betreiber berechtigt, eine bestehende Windkraftanlage oder Teile derselben durch eine baugleiche Anlage zu ersetzen. Die Gemeinde wird in diesem Fall die schriftliche Zustimmung gemäß § 7 Pkt. 3. dieses Vertrages erteilen.

## **§ 8 Haftung für Schäden**

- (1) Der Betreiber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführte Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Gemeinde schad- und klaglos gegen allfällige Ansprüche dritter Personen zu halten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage, die durch den üblichen Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

- (1) Als Rechtsnachfolger wird nachfolgend sowohl der/die Erwerber einer oder mehrerer Anlage/n (Einzelrechtsnachfolger) als auch des Betreibers (Gesamtrechtsnachfolger) bezeichnet.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den Rechtsnachfolger über. Bei gleich bleibender Art und Nutzung (Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen) ist die wiederholte Weitergabe der Rechte und Pflichten zulässig.
- (3) Bei Übergang des Benutzungsrechtes ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Betreiber ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, jedoch ausschließlich zur Errichtung/Betrieb von Windkraftanlagen. Die neuerliche Ausübung des Weitergaberechts durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt die Gemeinde nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen.
- (5) Der Gemeinde ist bekannt, dass der Betreiber für die Errichtung des Windparks Fremdkapital aufnehmen wird. Die Gemeinde erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrags jedenfalls zugunsten der finanzierenden Bank einverstanden. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden.

## **§ 10 Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird auf 50 Jahre geschlossen, sofern das Bestandsrecht nicht im Sinne des Abs. 3 erlischt.
- (2) Ausgehend vom Datum der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage kann der Vertrag nach 24 Jahren von der Gemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist einseitig aufgekündigt werden. Bei einer Kündigung des Vertrages werden umgehend Verhandlungen mit dem Ziel einer Vertragsverlängerung aufgenommen. Kommt es mangels wirtschaftlicher Einigung zwischen den Vertragspartnern zu keiner Vertragsverlängerung über das 25. Betriebsjahr hinaus, kann die Gemeinde oder ein bereits feststehender neuer Betreiber den Windpark nach Ablauf des 25. Betriebsjahres innerhalb eines halben Jahres ablösen. Der

Kaufpreis errechnet sich aus dem Zeitwert des Windparks unter Berücksichtigung vorhandener Standortrechte und anteiliger Vorlaufkosten und ist durch ein von beiden Seiten gemeinsam beauftragtes Gutachten zu ermitteln. Scheitert die Ablöse innerhalb dieser Frist aus welchen Gründen auch immer, ist der Betreiber berechtigt, den Windpark zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit von 50 Jahren weiter zu betreiben.

- (3) Der Vertrag erlangt keine Rechtswirkung, wenn mit dem Bau der geplanten Windkraftanlage nicht innerhalb von sieben Jahren ab Unterzeichnung begonnen wird.
- (4) Werden die errichteten Anlagen stillgelegt und abgebaut, erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag drei Jahre nach Stilllegung der Anlage, wenn in diesem Zeitraum nicht neue Anlagen konkret geplant werden (d.h. die entsprechenden Genehmigungen beantragt werden) und die Zustimmung gemäß § 7 Pkt. 3. dieses Vertrages vorliegt bzw. sofern es sich nicht um Punkte handelt, die aus dem Anlass des Vertragsendes (noch) zu erfüllen sind.

## § 11 Benützungsentgelt

- (1) Der Gemeinde wird für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag sowie für (optische) Beeinträchtigungen während der Bauphase und dem Betrieb ab Baubeginn bis Stilllegung und Abbau jährlich ein Benützungsentgelt bezahlt.
- (2) Die Gemeinde bekennt sich gemäß Beschluss vom 27.06.2012 zum 40/40/20 Ausgleichsmodell der Windinitiative Waldviertel. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kleinregionen des Bezirkes ebenfalls zum 40/40/20 Ausgleichsmodell bekennen und entsprechende Beschlüsse fassen. Dieses Ausgleichsmodell beinhaltet, dass 40% der gesamten Standortabgaben an die Grundeigentümer, 40% der gesamten Standortabgaben an die betroffene(n) Standortgemeinde(n) und 20% der gesamten Standortabgaben an die Kleinregion(en) des Bezirkes bezahlt werden.
- (3) Die Höhe des Benützungsentgeltes an die Gemeinde(n) beträgt 1,4 % des Ertragsanteils des gesamten Parkertrags (= gesamte in das öffentliche Verteilernetz eingespeiste Strommenge x Einspeisetarif) abzüglich sämtlicher Kosten für die Stromeinspeisung des Windparks, wobei dieser Betrag gemäß des aliquoten Anteils an Windkraftanlagen in der Gemeinde zur Verteilung kommt. Die 1,4 % Ertragsanteil entsprechen dem 40%-Anteil der gesamten Standortabgaben des 40/40/20 Ausgleichsmodells. Die jährliche unter den Gemeinden aufzuteilende Mindestvergütung wird abhängig von der Anlagengröße und der installierten Leistung wie folgt festgelegt:

Für eine Windkraftanlage mit maximal 115m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,3 Megawatt:

EUR 10.000,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

Für eine Windkraftanlage mit maximal 120m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,3 Megawatt:

EUR 11.500,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

Für eine Windkraftanlage mit maximal 126m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,5 Megawatt:

EUR 13.000,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

- (4) Die Ertragsdaten und die Kosten für die Stromeinspeisung des Windparks sind der Gemeinde vom Betreiber jährlich zur Kontrolle des berechneten Benützungsentgeltes vorzulegen.
- (5) Das Mindestentgelt für die Gemeinde ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und bis zum 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres der Gemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Die Berechnung der umsatzabhängigen Vergütung wird bis zum 28.2. des Folgejahres vorgenommen und unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes auf das von der Gemeinde bekannt gegebene Konto überwiesen. Bei Baubeginn, das ist der Zeitpunkt an dem mit den Bauarbeiten an den Zufahrtswegen begonnen wird, im laufenden Jahr ist der jeweilige Anteil in vollen Monaten ab Baubeginn fällig. Entnahmen von Bodenproben für das Genehmigungsverfahren vor einem rechtsgültigen Baubescheid stellen keinen Baubeginn dar.
- (6) Der(n) Kleinregion(en) des Bezirkes ist für die (optische) Beeinträchtigung während der Bauphase und dem Betrieb ab Baubeginn bis Stilllegung und Abbau jährlich ebenso ein Benützungsentgelt zu zahlen, seitens des Betreibers wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: Dieses Benützungsentgelt wird schuldbefreiend ausschließlich an die einvernehmlich festgelegte Zuweisungsgemeinde überwiesen und von dieser an die Kleinregionen des Bezirkes weitergeleitet. Diesbezüglich ist eine Vereinbarung zwischen der Zuweisungsgemeinde und der(n) betroffenen Kleinregion(en) abzuschließen. Es wird festgehalten, dass das Benützungsentgelt an die Kleinregionen als Durchlaufposten im Namen und für Rechnung der Kleinregionen überwiesen wird. Die Gemeinde ist Zuweisungsgemeinde für die Kleinregionen des Bezirkes:

x ja  
o nein

Der anteiligen Benützungsentgeltaufteilung an die Kleinregionen des Bezirkes liegt der bei Vertragsabschluss letztgültige, sich an den Hauptwohnsitzgemeldeten orientierende Verteilungsschlüssel zugrunde, wobei demzufolge für den Bezirk Waidhofen der Anteil der Kleinregionen nach folgenden Prozentsätzen zu verteilen ist:

KR Zukunftsraum Thayaland 100 %

Die Höhe des Benützungsentgeltes an die Kleinregionen des Bezirkes beträgt 0,7 % des Ertragsanteils des gesamten Parkertrags abzüglich sämtlicher Kosten für die Stromeinspeisung des Windparks (mehrere Windkraftanlagen, die über einem Zählpunkt einspeisen), wobei dieser Betrag gemäß des aliquoten Anteils an Windkraftanlagen im Bezirk zur Verteilung kommt. Die 0,7 % Ertragsanteil entsprechen dem 20%-Anteil der gesamten Standortabgaben des 40/40/20 Ausgleichsmodells. Die jährliche unter den Gemeinden aufzuteilende Mindestvergütung wird abhängig von der Anlagengröße und der installierten Leistung wie folgt festgelegt:

Für eine Windkraftanlage mit maximal 115m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,3 Megawatt:

EUR 5.000,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

Für eine Windkraftanlage mit maximal 120m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,3 Megawatt:

EUR 5.750,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

Für eine Windkraftanlage mit maximal 126m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von maximal 3,5 Megawatt:

EUR 6.500,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt

Bei Baubeginn, das ist der Zeitpunkt an dem mit den Bauarbeiten an den Zufahrtswegen begonnen wird, im laufenden Jahr ist der jeweilige Anteil in vollen Monaten ab Baubeginn fällig. Entnahmen von Bodenproben für das Genehmigungsverfahren vor einem rechtsgültigen Baubescheid stellen keinen Baubeginn dar.

Seitens des Betreibers wird auch ein anderer Schlüssel für die Aufteilung des kleinregionalen Benützungsentgelts akzeptiert, wenn dieser mit den anderen Standortgemeinden abgestimmt und in der Kleinregion kommuniziert ist. Dieser geänderte Aufteilungsschlüssel ist dem Betreiber zeitgerecht vor Baubeginn bekannt zu geben.

- (7) Das Mindestentgelt für die Kleinregionen ist jeweils für fünf Kalenderjahre im Voraus fällig. Das Jahr des Baubeginns ist in diesem Zusammenhang als ein volles Kalenderjahr zu rechnen, auch wenn im laufenden Jahr zu bauen begonnen wird und daher nur aliquot zu bezahlen ist. Ab Baubeginn ist daher erstmals das Mindestentgelt für fünf Jahre der Zuweisungsgemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren ist neuerlich das Mindestentgelt für weitere fünf Jahre bis zum 31. Jänner des sechsten Jahres zu überweisen usw.

Das Mindestentgelt für die Kleinregionen ist jeweils für fünf Kalenderjahre im Voraus fällig und daher erstmals bis zum 31. Jänner des dem Baubeginn folgenden Kalenderjahres der Zuweisungsgemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren – wobei das Jahr des Baubeginns als ein volles Jahr zu rechnen ist, auch wenn im laufenden Jahr zu bauen begonnen wird - ist neuerlich das Mindestentgelt für weitere fünf Jahr bis zum 31. Jänner des sechsten Jahres zu überweisen.

Die Berechnung der umsatzabhängigen Vergütung wird bis zum 28.2. des jeweiligen Folgejahres vorgenommen und unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes für das jeweilige Jahr auf das von der Zuweisungsgemeinde bekannt gegebene Konto überwiesen.

- (8) Auf Wunsch der Gemeinde, aber auch der Kleinregionen, kann die Ausbezahlung des Mindestentgeltes auch in Form einer einmaligen Entgeltzahlung vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Baubeginns stattfindet. Berechnet wird dieses Einmalentgelt nach den üblichen Berechnungsmethoden (Abzinsungszinssatz von 7%, wobei als Berechnungsgrundlage ein 25-jähriger Nutzungszeitraum zu Grunde liegt). Die Bekanntgabe dieser Auszahlungsoption muss spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides erfolgen, ansonsten die jährliche Auszahlung vorgenommen wird.
- (9) Die Wertbeständigkeit des Mindestentgeltes wird vereinbart, sodass sich der Betrag in selben Umfang erhöht bzw. verringert, in dem sich auch der Verbraucherpreisindex 2010 verändert. Änderungen unter 5 Prozent bleiben unberücksichtigt. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der Index zum Zeitpunkt des Baubeginns.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung erlischt mit Stilllegung des Windparks, d.h. mit vollständigem Abbau der Windkraftanlagen, soweit diese nicht durch neue ersetzt werden. Die Absicht, die bestehenden Windkraftanlagen durch neue zu ersetzen (§ 10 Abs. 3) ist bei Abbau der bestehenden Windkraftanlagen durch den Betreiber bekannt zu geben. Dem Mindestentgelt ist die aktuelle 3 MW- Klasse zugrunde gelegt. Werden Windkraftanlagen mit einer höheren Nennleistung zum Einsatz gebracht, erhöht sich das Mindestentgelt proportional. In diesem Zusammenhang wird auf den Zustimmungsbedarf der Gemeinde gemäß § 7 Abs.3 dieses Vertrages verwiesen.
- (11) Mit diesem Benützungsentgelt sind alle Ansprüche der Gemeinde abgegolten. Insbesondere sind auch sämtliche Ansprüche gemäß dem Niederösterreichischen

Gebrauchsabgabegesetz sowie Entschädigungen u.a. von Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbilds und durch Geräusche umfasst.

## § 12 Einmalige Abgeltungen

- (1) Bei Baubeginn wird seitens des Betreibers eine PV-Anlage mit einer Leistung von maximal 20-kW-peak im Gemeindegebiet von Groß-Siegharts errichtet und finanziert (System: „Aufdach“-Anlage). Den Betrieb der Anlage übernimmt die Gemeinde oder von ihr zu benennende Dritte. Der Betreiber der Windkraftanlagen ist für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Photovoltaikanlagen nicht zuständig.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Betreiber zu tragen.
- (2) Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift ausgefolgt.
- (3) Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

Pfaffenschlag, am

\_\_\_\_\_  
Der Betreiber

\_\_\_\_\_  
Die Gemeinde